

Satzung

American Football Club Berlin Adler e.V.

Präambel

In der Absicht, dem American Football sowie dem Cheerleading in Deutschland zu einer weiteren Verbreitung zu verhelfen, hat sich der American Football Club Berlin Adler e.V. (AFC Berlin Adler e.V.) die folgende Satzung gegeben.

I. Verein

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „American Football Club Berlin Adler e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der AFC Berlin Adler e.V. setzt sich für Fairness und Respekt gegenüber allen Beteiligten, sowohl auf als auch neben dem Spielfeld ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der AFC Berlin Adler e.V. verfolgt durch die Ausübung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a. Sport allgemein, insbesondere die Sportarten American Football und Cheerleading zu pflegen, zu fördern und ihren ideellen Charakter zu wahren,
 - b. die Förderung des Kinder- und Jugendsports.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Sportveranstaltungen,
 - b. Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung von Regelkenntnissen,
 - c. Darstellung von American Football und Cheerleading in der Öffentlichkeit.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und kann Aufnahmegebühren sowie Umlagen erheben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für tatsächlich übernommene Verwaltungsaufgaben können Mitglieder einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der

Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern möglich, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Solche Ausgaben sind in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Die Regelungen nach § 15 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.

- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds, müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich und per Einschreiben dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Verwaltungsrat und das Ehrengericht.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzungen

- (1) Die Mitgliedschaft im AFC Berlin Adler e.V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung akzeptiert und von den zuständigen Organen aufgenommen wird.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Beitragspflichten gegenüber dem Verein gesamtschuldnerisch haften.
- (3) Der Verein hat
 - a. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b. Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - c. Ehrenmitglieder

§ 5a Mitgliedsdaten

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über folgendes schriftlich oder in Textform zu informieren:
 - a. Änderung der Wohnanschrift,
 - b. Änderung oder Löschung einer E-Mail-Adresse, sofern bereits eine Adresse in der Mitgliedsverwaltung hinterlegt war,
 - c. Änderung der Bankverbindung und ggf. Neuausstellung eines erforderlichen SEPA-Mandates.
- (2) Verletzungen von Mitteilungspflichten können zum Vereinschluss führen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Eine Mitgliedschaft gilt als begründet, wenn die Aufnahme durch den Vorstand mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln genehmigt wird.
- (2) Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen zurückweisen. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe Einspruch beim Ehrengericht eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich und begründet beim Ehrengericht einzureichen.

- (3) Auf Antrag des Vorstands, kann die Mitgliederversammlung Personen für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden für die Ernennung stimmen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist beim Vorstand einzureichen und muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. In besonderen und entsprechend beantragten Fällen (Härtefälle) kann einem vorfristigen Austritt zugestimmt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person oder durch Beendigung oder Konkurs bei juristischen Personen.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Anwesenden entzogen werden. In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (5) Wird ein Ausschlussverfahren nach § 8 gegen ein Mitglied eröffnet, kann das Mitglied seinen Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. Einer solchen schriftlichen Austrittserklärung ist stattzugeben und das Ausschlussverfahren wird gleichermaßen beendet. Davon unberührt sind ggf. straf- oder zivilrechtliche Ermittlungen in besonderen Fällen.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus bestimmten Gründen einstimmig vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Hierbei ist auch eine Begründung darzulegen, die zum Ausschluss geführt hat.
- (2) Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:
- a. die Durchführung und Vorbereitung von bestimmten Handlungen, die dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, den Verein zu schädigen,
 - b. grobe Verstöße gegen Satzungsbestimmungen oder gegen die Interessens der Vereins,
 - c. grobes unsportliches Verhalten,
 - d. die Veröffentlichung jeder Art von vertraulichen Vorgängen, über die das Mitglied aufgrund seiner Position oder seines Amtes Kenntnis erlangt,
 - e. die Veruntreuung von Geldern, die dem Verein gehören oder die zur Verfügung gestellt wurden,
 - f. ausbleiben von Zahlungen der unter § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Zahlungsverpflichtungen, sofern die Säumnis den Zeitraum von sechs Monaten übersteigt und der zu zahlende Rückstand mindestens einmal angemahnt wurde.
- (3) In Fällen von Abs. 2 Buchstaben a bis e kann auch eine stillschweigende Duldung zum Ausschluss führen.
- (4) Das Mitglied ist über die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens schriftlich oder in Textform unter Angaben von Gründen zu unterrichten. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme beim Vorstand innerhalb einer vom Vorstand gesetzten angemessenen Frist ist hierfür ausreichend. In Fällen von Abs. 2 Buchstabe f kann der Ausschluss bereits im Mahnverfahren angedroht werden. Bei ausbleibendem Erfolg, kann ein Ausschluss auch ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs vollzogen werden. Hierbei bedarf es auch keiner gesonderten Mitteilung über die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens.

- (5) Bei einem Ausschlussverfahren von minderjährigen Mitgliedern, darf das Recht des rechtlichen Gehörs auch durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe Einspruch beim Ehrengericht einreichen. Der Einspruch hat schriftlich oder in Textform unter Angaben von Gründen zu erfolgen.
- (7) Für das Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Verwaltungsrats und gegen Mitglieder des Ehrengerichts gelten die Vorschriften des § 8a.

§ 8a Ausschluss von Mitgliedern in besonderen Fällen

- (1) Treffen die Voraussetzungen für ein Ausschlussverfahren nach § 8 Abs. 2 und 3 auf ein Mitglied des Vorstands zu, so ist der Sachverhalt auf einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrats und des Vorstands zu erläutern. Die Regelungen hinsichtlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 8 Abs. 4 gelten gleichermaßen.
- (2) Wird das Verfahren mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass weiterhin die Voraussetzungen für ein Ausschlussverfahren gegeben sind, muss das Mitglied des Vorstands durch den Verwaltungsrat gemäß § 18 Abs. 2 abberufen werden. Nach Abberufung kann der Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden. Das Recht auf Einspruch nach § 8 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Treffen die Voraussetzungen für ein Ausschlussverfahren nach § 8 Abs. 2 und 3 auf ein Mitglied des Verwaltungsrats zu, so ist der Sachverhalt auf einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrats und des Vorstands zu erläutern. Die Regelungen hinsichtlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach § 8 Abs. 4 gelten gleichermaßen.
- (4) Wird das Verfahren mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass weiterhin die Voraussetzungen für ein Ausschlussverfahren gegeben sind, muss das Mitglied des Verwaltungsrats im Rahmen einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung von seinem Amt entbunden werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn eine ordentliche Versammlung nicht mehr bis zum Ende des Kalenderjahres stattfindet, in dem das Verfahren begonnen wurde. Das Verfahren wird mit der ersten gemeinsamen Sitzung nach § 8a Abs. 3 Satz 1 eröffnet. Wurde das Mitglied des Verwaltungsrats durch die Mitgliedsversammlung abgewählt, gilt der Ausschluss als vollzogen. Das Recht auf Einspruch nach § 8 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Zwischen dem Verfahrensende und der Mitgliederversammlung nach § 8a Abs. 2 Satz 1, ruht die Tätigkeit des Verwaltungsratsmitglieds gegen das sich das Verfahren richtet. Die Aufgaben des Verwaltungsrats sind in dieser Zeit mit einer besonderen Sorgfaltspflicht wahrzunehmen.
- (6) Treffen die Voraussetzungen für ein Ausschlussverfahren nach § 8 Abs. 2 und 3 auf ein Mitglied des Ehrengerichts zu, so wird der Ausschluss beim Ehrengericht beantragt. Die Entscheidung treffen die Mitglieder des Ehrengerichts unter Ausschluss der betroffenen Person. Sind alle amtierenden Mitglieder betroffen, so wird der Sachverhalt zusammen mit dem Verwaltungsrat und dem Vorstand auf einer gemeinsamen Sitzung erörtert. Kann kein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden, so muss der Präsident geeignete rechtliche Schritte einleiten.
- (7) Die in den Absätzen 1, 3 und 5 genannten Personen gelten hinsichtlich eines Ausschlussverfahrens als besonders geschützt. Dies gilt nicht, wenn ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 2 Buchstabe f vorliegt.
- (8) Die Regelungen nach § 7 Abs. 5 gelten gleichermaßen.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AFC Berlin Adler e.V. Ihr gegenüber ist der Vorstand verantwortlich. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an. Die

Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vereins. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Mitgliederversammlung

- a. entscheidet über Satzungsänderungen,
- b. entscheidet über die Erhebung von Aufnahmegebühren und Umlagen
- c. entscheidet über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- d. wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und wählt ebenso Mitglieder des Verwaltungsrats ab,
- e. entscheidet über die Entlastung des Vorstands,
- f. wählt die Kassenprüfer,
- g. wählt die Mitglieder des Ehrengerichts
- h. entscheidet über die Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- i. entscheidet über die Auflösung des Vereins,
- j. entscheidet über sonstige Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Es ist anzustreben, die Versammlung zwischen dem Saisonende und dem Ende des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen durch Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform. Diese Frist kann auf bis zu drei Tage verkürzt werden, sofern eine Eilbedürftigkeit vorliegt. Eine entsprechende Begründung muss der Einladung zu entnehmen sein. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung, ist die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse ausreichend. Dies gilt für postalische und digitale Adressen gleichermaßen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung ergänzt oder geändert werden.
- (5) Auf Antrag des Verwaltungsrats oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu stellen.

§ 11 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten gefordert sind. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Wahlen finden auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. Der Antrag kann während der Mitgliederversammlung und vor einem Wahlgang mündlich gestellt werden. Es bedarf keiner Begründung. Der Antrag gilt bereits bei der Antragstellung ohne Abstimmung als genehmigt.
- (4) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und deren Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Das Einverständnis kann im Rahmen der Mitgliederversammlung mündlich gegeben werden. Bei Abwesenheit muss das Einverständnis zur Kandidatur in Schriftform vorliegen.
- (5) Abwahlen sind unter Angabe des Namens des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen. Die Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Abwahl hat immer geheim stattzufinden. Die Abwahl von Mitgliedern des Ehrengerichts ist nicht möglich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden. Um das Stimmrecht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen zu können, ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter auf der Mitgliederversammlung zugelassen, auch wenn dieser selbst nicht Mitglied des Vereins ist.
- (8) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Abstimmung vollendet hat und nicht mit Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 im Rückstand ist. Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Abstimmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann jeweils ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Ist der gesetzliche Vertreter auch ein stimmberechtigtes Mitglied, hat er zwei Stimmen, die nicht zwingend gemeinsam abgegeben werden müssen. Ein Doppelstimmrecht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung auf Verlangen durch einen Registerauszug zu belegen.
- (4) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
- (5) Abwesende Mitglieder haben kein Stimmrecht und können dieses auch keiner anderen Person übertragen. Mitglieder, deren Stimmrecht aufgrund ihres Alters gemäß Abs. 1 Satz 2 von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen wird, müssen im Gegensatz zum gesetzlichen Vertreter nicht anwesend sein.

IV. Vorstand

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Präsidenten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Präsident führt diesen Titel auch nach außen. Andere Vorstandsmitglieder bezeichnen sich als Mitglied des Vorstands. Der Vorstand handelt gleichberechtigt und vertritt sich gegenseitig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die u.a. eine Aufgabenverteilung regelt.

- (3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen. Es obliegt seiner Entscheidung, ob er bei einer Sitzung anwesend ist. Wird die Anwesenheit aus wichtigen Gründen gefordert, muss der Vorsitzende des Verwaltungsrats anwesend sein. Im Falle seiner Verhinderung, kann sein gewählter Stellvertreter oder ein benannter Vertreter an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Kann die Mindestbesetzung nach Abs. 1 aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands im laufenden Geschäftsjahr nicht gewährleistet werden, kann die Mindestanzahl abweichend von Abs. 1 auf zwei Personen reduziert werden, jedoch höchstens für sechs Monate.

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem von ihm dazu beauftragten Geschäftsführer Buch zu führen.
- (4) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 15 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Folgende rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung bzw. Bestätigung des Verwaltungsrates:
 - a. rechtsgeschäftliche Erklärungen (Verträge, Aufträge o.ä.) mit einer Gesamtbelastung für den Verein ab einer Höhe von 10.000 Euro (incl. Umsatzsteuer),
 - b. Einstellungen von Personal bzw. Verpflichtungen von Spielern oder Trainern mit einem Bruttojahreseinkommen ab 10.000 Euro,
 - c. Einstellungen von Personal bzw. Verpflichtungen von Spielern oder Trainern über ein Geschäftsjahr hinaus, sofern die Einstellung bzw. die Verpflichtung für einen unbefristeten Zeitraum vorgenommen werden soll oder sofern das Gesamteinkommen auf die Dauer der geplanten Befristung 10.000 Euro überschreitet.
- (3) Im Falle einer Unterbesetzung nach § 13 Abs. 4, bedürfen rechtsverbindliche Erklärungen nach Abs. 2 bereits ab einer Höhe von 1.000 Euro der schriftlichen Zustimmung bzw. Bestätigung des Verwaltungsrates.
- (4) Die Zustimmung ist in den vertraglichen Unterlagen durch Unterschrift des Verwaltungsratsvorsitzenden zu dokumentieren. Die Bestätigung kann auch im Protokoll zur Verwaltungsrats-sitzung vermerkt werden.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands ist es ohne vorherige schriftliche Bestätigung des Verwaltungsrates nicht gestattet, im Namen des Vereins mit sich selbst, im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte der Vorstandsmitglieder untereinander.
- (6) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und zu solchen Rechthandlungen bevollmächtigen, die deren Tätigkeitsbereich üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Schriftform und muss durch den Verwaltungsrat bestätigt werden. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten für Geschäftsführer gleichermaßen. Der oder die

Geschäftsführer zählen nicht als Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 13 Abs. 1. Die Berufung ist zeitlich zu befristen und gilt längstens bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands. Eine Verlängerung der Amtszeit nach § 16 Abs. 3, kann die Berufung durch Zustimmung des Verwaltungsrats gleichermaßen verlängern.

- (7) Geschäftsführer nach Abs. 5 können durch Vorstandsbeschluss abberufen werden.

§ 16 Amtszeit und Wahl

- (1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat berufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Sollte nach Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt worden sein, bleibt der amtierende Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (3) Die Amtszeit aufgrund Abs. 2 darf sich nur aus wichtigen Gründen verlängern, höchstens jedoch um 12 Monate.
- (4) Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ende der Amtszeit aus, kann der Verwaltungsrat eine durch das Ausscheiden frei gewordene Stelle für die Restdauer der Amtszeit nachbesetzen. Eine Nachbesetzung muss innerhalb der in § 13 Abs. 4 genannten Frist durchgeführt werden, wenn die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.
- (5) Für den Vorstand können alle natürlichen Personen mit einer bestehenden Mitgliedschaft im AFC Berlin Adler e.V. berufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 im Rückstand sind. Die gleichen Voraussetzungen gelten für Geschäftsführer nach § 15 Abs. 2.

V. Verwaltungsrat

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Besteht der Verwaltungsrat aus der Mindestanzahl von Personen, kann er aus seiner Mitte einen Stellvertreter wählen. Überschreitet er die Mindestanzahl, so ist ein Stellvertreter zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat beruft gemäß § 16 Abs. 1 den Vorstand. Zur Wahl des Vorstands bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (2) Zur Abberufung von Mitgliedern aus dem Vorstand bedarf es der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat kontrolliert und berät den Vorstand. Der Verwaltungsrat
 - a. genehmigt den Finanzplan des Vorstands für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. entscheidet über die Zustimmung oder die Ablehnung von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen. Als Rechtsgeschäft im Sinne dieses Absatzes gelten alle Rechtsgeschäfte, bei denen der Verein nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt,
 - c. entscheidet über die Zustimmung oder die Ablehnung von Geschäftsordnungen sowie der Finanz- und Kassenordnung.
 - d. hat weitere Zuständigkeiten nach § 15 Abs. 2 bis 6.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hiervon unberührt ist Abs. 2. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.
- (5) Über Verwaltungsratssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Verwaltungsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem anderen Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wird.

§ 19 Amtszeit und Wahl

- (1) Der Verwaltungsrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Scheiden Mitglieder vor dem Ende der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Es werden mindestens so viele Personen nachgewählt, die zur Erreichung der Mindestbesetzung nach § 17 Abs. 1 erforderlich sind. Die Amtszeit der nachgewählten Personen erstreckt sich über die restliche Dauer der bestehenden Amtszeit.
- (3) Wird die Mindestanzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in der laufenden Amtszeit unterschritten, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl einberufen werden, sofern nicht bereits zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen wurde und diese innerhalb von zwei Monaten nach der Unterschreitung der Mindestanzahl stattfindet.
- (4) Für den Verwaltungsrat wählbar sind alle natürlichen Personen mit einer bestehenden Mitgliedschaft im AFC Berlin Adler e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 im Rückstand sind.

VI. Kassenprüfer

§ 20 Aufgaben

- (1) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand den Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung oder der Verwaltungsrat können eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.

§ 21 Amtszeit und Wahl

- (1) Es werden mindestens zwei, maximal vier Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Scheiden Kassenprüfer vor dem Ende der Amtszeit aus, kann eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Nachwahl muss durchgeführt werden, wenn die Mindestanzahl von Kassenprüfer unterschritten wird. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat kommissarisch so viele Kassenprüfer, die für die Mindestanzahl erforderlich sind. Die kommissarische Ernennung hat bis zur erforderlichen Nachwahl Gültigkeit. Kommissarisch ernannte Personen können gewählt werden. Die Mitglieder sind über die kommissarische Besetzung zu informieren.
- (3) Als Kassenprüfer wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 im Rückstand sind. Gleiches gilt für die Ernennung von kommissarischen Kassenprüfern nach Abs. 2.

VII. Ehrengericht

§ 22 Zusammensetzung

- (1) Das Ehrengericht besteht aus mindestens einem Mitglied und maximal drei Mitgliedern und ist das Schiedsgericht des Vereins.
- (2) Bei mehr als einem Mitglied wählt das Ehrengericht aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 23 Aufgaben

- (1) Das Ehrengericht berät die Mitglieder und Vereinsorgane und vermittelt im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen oder zwischen Vereinsorganen untereinander. Falls notwendig, entscheidet das Ehrengericht als Schiedsgericht über Sachverhalte, die Auslöser von Streitigkeiten sind.
- (2) Das Ehrengericht entscheidet unter anderem
 - a. über die Auslegung von Vorschriften dieser Satzung,
 - b. über Beschlüsse, die aufgrund dieser Satzung getroffen wurden, sofern es hierbei zu Streitigkeiten kommt,
 - c. über Einsprüche, die dem Ehrengericht aufgrund bestimmter Regelungen dieser Satzung eingereicht werden.
- (3) Das Ehrengericht tritt zusammen, sobald es von mindestens einem Vereinsmitglied oder einem Vereinsorgan mit einer Angelegenheit betraut wird, welche in die Zuständigkeit des Ehrengerichts fällt. Wird das Ehrengericht entsprechend betraut, so ist binnen vier Wochen eine erste Sitzung einzuberufen. Die Vorschriften des BGB und der ZPO gelten für die Verfahren des Ehrengerichts sinngemäß.
- (4) Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Einer besonderen Form der Einberufung bedarf es nicht. Das Ehrengericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ehrengerichtsvorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Ehrengerichts haben ihre Entscheidungen aufgrund der jeweils gültigen Regelungen des Vereins und der ständigen Rechtsprechung zu treffen. Das Ehrengericht ist frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

§ 24 Amtszeit und Wahl

- (1) Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Scheiden Mitglieder des Ehrengerichts vor dem Ende der Amtszeit aus, kann eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Eine Nachwahl muss durchgeführt werden, wenn die Mindestanzahl nach § 22 Abs. 1 unterschritten wird. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat kommissarisch mindestens ein Mitglied für das Ehrengericht. Die kommissarische Ernennung hat bis zur erforderlichen Nachwahl Gültigkeit. Kommissarisch ernannte Personen können gewählt werden. Die Mitglieder sind über die kommissarische Besetzung zu informieren.
- (3) Für das Ehrengericht wählbar sind alle natürlichen Personen mit einer bestehenden Mitgliedschaft im AFC Berlin Adler e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mit Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 im Rückstand sind. Weiterhin sollten sie die erforderlichen Befähigungen mitbringen, die zur Ausübung des Amtes erforderlich sind. Gleiches gilt für eine kommissarische Ernennung nach § 24 Abs. 2.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- (1) Der AFC Berlin Adler e.V. kann sich auf Empfehlung des Vorstands auf einer Mitgliederversammlung auflösen. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem American Football & Cheerleading Verband Berlin / Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25a Gleichstellung

- (1) Aus Vereinfachungsgründen wurde durchgehend die männliche Form zur Bezeichnung von Personen oder Ämtern gewählt.
- (2) Alle Regelungen gelten für weibliche Personen gleichermaßen.

§ 25b Ausschluss von Mehrfachfunktionen

- (1) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Ehrengerichts sein und dürfen zudem nicht als Kassenprüfer gewählt oder kommissarisch ernannt werden.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein oder als Geschäftsführer im Sinne des § 15 Abs. 5 berufen werden. Sie dürfen auch nicht Mitglied des Ehrengerichts sein. Die Funktion als Kassenprüfer ist zulässig, wenn noch mindestens ein weiterer Kassenprüfer gewählt ist, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist.
- (3) Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats sein. Sie dürfen auch nicht gleichzeitig als Kassenprüfer tätig werden.
- (4) Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, des Verwaltungsrats, des Ehrengerichts oder Kassenprüfer dürfen andere, hier nicht ausgeschlossene Funktionen nur dann wahrnehmen, wenn dies nicht zu Gewissenskonflikten führt und wenn diese zusätzlich übernommenen Funktionen nicht die Haupttätigkeit im Verein negativ belastet.

§ 25c Datenschutz

- (1) Der AFC Berlin Adler e.V. darf von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten erheben und speichern, sofern diese Daten zum
 - a. Führen und zur Pflege einer Mitgliederdatenbank,
 - b. Führen von Personalunterlagen, auch unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen,
 - c. Führen von Datenbanken und Personalunterlagen für den Spielbetrieberforderlich sind.
- (2) Die personenbezogenen Daten dürfen nicht an Dritte ohne Zustimmung des Mitglieds weitergegeben werden.
- (3) Die Daten werden nach dem Ende einer Mitgliedschaft gelöscht, sofern nicht durch Gesetze oder andere übergeordnete Rechtsverordnungen andere Aufbewahrungsfristen geregelt sind.
- (4) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten auch für diejenigen, die ohne eine bestehende Mitgliedschaft eine Funktion im Verein übernehmen.

- (5) Sofern nichts anderes geregelt ist, werden insbesondere folgende Daten erhoben und gespeichert:
- a. Name und Vorname,
 - b. Geburtsdatum
 - c. Vollständige Wohnanschrift
 - d. E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)
 - e. Bankverbindung (bei Zahlungspflicht von Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Satz 1)
- (6) Weitere Daten können unabhängig von Abs. 5 erhoben und gespeichert werden, sofern dies durch gesetzliche Regelungen bestimmt ist oder für den Spielbetrieb unabdingbar ist.

§ 25d Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des AFC Berlin Adler e.V. wurde am 17. Dezember 1999 verfasst und in der vorliegenden Form am 05.10.2018 von der Mitgliederversammlung neugefasst. Die tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.